

der drei *De idiomate*, *De viginti* und *De triennali possessore*) aufgehoben und daß auch zu Rom, wie von deutschen Pfürnderverleihern, die Beneficien „nur einem geborenen Deutschen“ verliehen würden, daß das Indult, Beneficien zu vergeben, auf „Lebenszeit“ verliehen werde und die Provisi nicht gehalten seien, „eine zweite Provisiön nachzuholen“, daß keine Resignationen in Rom mehr stattfinden, keine Dispensation über Pluralität der Beneficien mehr in Rom erbeten und die desfalligen päpstlichen Constitutionen künftig wirkungslos sein sollen, daß endlich der apostolische Stuhl Dignitäten oder Beneficien nur denjenigen verleihen könne, welche ein Zeugniß der Würdigkeit von dem betreffenden Diöcesanbischof bekämen, und daß „den Statuten und Gewohnheiten der Capitel durch eine römische Dispens auf keine Art ohne hinreichende canonische und vom Bischof approbirte Ursachen derogirt werden könne“. Die dritte Klasse der Gravamina und Reformvorschlüge handelt von den theologischen und philosophischen Studien der Canoniker, der Vermehrung der Pfarreien und Kaplaneien und der Vorkehr für Schulen“ und enthält die Bestimmungen, daß der Besitz mehrerer Beneficien zu verbieten sei, die Resignationen nur aus canonischen Gründen gestattet werden dürften, und der Vorbehalt einer Pension bei solchen Resignationen, wenn nicht ein canonischer Grund obwalte, verworfen werden müsse, daß päpstliche Constitutionen für die Gesamtkirche nicht ohne vorherige Communication mit den deutschen Erzbischöfen und Bischöfen erlassen werden dürften. Außerdem schlägt das Gutachten die Trennung der Diöcesanlöster von ihren auswärtigen Oberen vor, setzt die Zahl der Priester in den Mendicantenlöstern fest, fordert, daß „in den Abteien, so lange sie noch bestehen“, die Studien mehr emporgebracht werden sollen, untersagt den Prälaten, Frauenlöster zu visitiren oder bei den Wahlen der Abtissinnen gegenwärtig zu sein, plaibirt für die Abschaffung der feierlichen Gelübde in den Nonnenlöstern oder deren Umwandlung in einfache, nur für eine bestimmte Zeit geltende, vindicirt dem Bischof die Befugniß, aus „eigener Auctorität“ von den feierlichen Gelübden zu dispensiren, verlangt, daß die Religiosen vor dem 25. Jahre keine Gelübde ablegen, daß deren fortwährende Verbindlichkeit nur vom Gutbefinden des Ordinarius abhänge, und macht endlich noch den Vorschlag, Wallfahrtsprocessionen, welche über Nacht dauern, einzustellen, die Aussetzung des Allerheiligsten zu vermeiden, die Stolgebühren abzuschaffen, die Ertheilung der Ablässe einzuschränken, das Abstinenzgebot für ganz Deutschland aufzuheben, den Gottesdienst besser einzurichten, über allensfallige Modificationen des Cölibats eine reisliche Ueberlegung anzustellen und die Seelsorger vom Dreierbeten zu befreien (Vic. Protokoll vom 4. April 1786, S. 386 ff.). Der Erzbischof von Mainz war mit diesen Vorschlägen einverstanden und befahl seinem Abgeordneten für den

projectirten Congreß, sich nach denselben zu benehmen.

Im August 1786 traten die Abgeordneten der drei rheinischen Kurfürsten und des Erzbischofs von Salzburg im Badoert Ems bei Coblenz zusammen. Kurfürst Friedr. Karl Jos. von Erthal sandte seinen Weibbischof Val. Heimes, Element's Wenzeslaus von Trier seinen Geh. Rath und Official Beck. Max Franz von Köln seinen Geh. Rath G. Heinrich von Lautphäus und der Erzbischof Hieronymus von Colloredo von Salzburg seinen Consistorialrath Joh. Mich. Bönide. Diese vier Bevollmächtigten entwarfen die Emser Punctation vom 25. August in 23 Artikeln. Die Anführung ihrer Hauptbestimmungen läßt unschwer ihr Verhältniß zu den sogenannten Gravamina und Reformvorschlügen des Mainzer Generalvicariats erkennen. Die Punctatoren erklärten im Eingange, daß der römische Papst zwar immer der Oberaufseher und Primas der ganzen Kirche, der Mittelpunkt der Einheit sei und bleibe, daß er von Gott mit der hierzu erforderlichen Jurisdiction versehen sei, und daß alle Katholiken ihm den canonischen Gehorsam mit voller Ehrerbietigkeit leisten müßten, daß aber alle anderen Vorschläge und Reservationen, welche aus den „isidorianischen Decreten zum offensbaren Nachtheil der Bischöfe geflossen sind“, nur Eingriffe der römischen Curie seien, und die Bischöfe das Recht hätten, sich in die eigene Ausübung der von Gott ihnen verliehenen Gewalt unter dem Allerhöchsten Schutze Seiner kaiserlichen Majestät wieder einzusetzen. Hierauf formulirten sie die einzelnen hieraus sich ergebenden „Grundsätze“ mit ihren „Schlußfolgen“. Ausgehend von dem Satze, Christus habe seinen Aposteln und deren Nachfolgern, den Bischöfen, eine unbeschränkte Gewalt zu binden und zu lösen gegeben, welche sich auf alle Personen ihres Sprengels erstreckt, verbieten die Punctatoren den Recurs nach Rom mit Uebergehung der Bischöfe, heben alle Exemtionen, welche nicht „durch kaiserliche Freiheitsbriefe bestätigt sind“, auf, zerreißen die Verbindung der einzelnen Klöster mit ihren Ordensgeneralen (1), sprechen den Bischöfen das Recht zu, von den Abstinenzgeboten, von den Ehehindernissen, deren einige abzuschaffen seien, und von den feierlichen Gelübden der Ordensgeistlichen zu dispensiren, die Verbindlichkeiten, die aus den heiligen Weihen entspringen, aufzuheben (2) und milde Stiftungen zu verändern (3), bestimmen, daß die sog. Quinquennial-facultäten in Rom nicht mehr begehrt werden sollen, unterwerfen die römischen Bullen, Breven und sonstigen päpstlichen Verfügungen dem Placet der Bischöfe, verweigern „den Erklärungen, Bescheiden und Verordnungen der römischen Congregationen“ in Deutschland die Anerkennung, heben die Nuntiaturen für die Zukunft völlig auf, machen die Amtsverrichtungen aller apostolischen Proto-Notarien von der vorgängigen Prüfung und Immatriculation derselben bei den bischöflichen Gerichten abhängig (4) und legen